

Vergewaltigung im Völkerstrafrecht – ein Ende der Impunität oder Impunität ohne Ende?

Anouk Noelle Nicklas*

Abstract

Während sich die völkerstrafrechtliche Rechtstheorie zu Kriegsvergewaltigungen mittlerweile weitgehend gefestigt hat, lässt ihre Anwendung in der Praxis nach wie vor Lücken erkennen. Der Beitrag skizziert anhand relevanter Fälle die Rechtspraxis des ICTR, des ICTY sowie des ICC in Bezug auf Kriegsvergewaltigungen nach, und gibt sodann auf Basis aktueller kriminologischer Erkenntnisse einen Ausblick auf die Zukunft.

While the legal theory on wartime rape has largely solidified in international criminal law, its application in practice still reveals several gaps. Based on the relevant judgements by the ICTR, ICTY and ICC, the article outlines the history and legal practice regarding wartime rape in international criminal law and, drawing from current criminological findings, casts a glance into the future.

I. Einleitung

Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten sind derzeit in aller Munde. Seit dem Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 ist dabei im westeuropäischen Raum insbesondere sexuelle Gewalt, die von russischen Soldaten gegenüber der ukrainischen Zivilbevölkerung ausgeübt wurde und wird, besonders präsent.¹ Ebenfalls prominent ist die sexuelle Gewalt, die erst

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 S. etwa Burgess, ABC News, Artikel v. 24.2.2024, <https://www.abc.net.au/news/2024-02-25/conflict-related-sexual-violence-rape-ukraine-weapon-war-crimes/103488584> (26.6.2025).

am 7. Oktober 2023 durch die Hamas in Israel begangen wurde,² seitdem aber verstärkt durch israelische Truppen im Rahmen des Genozids an den Palästinenser:innen im Gazastreifen ausgeübt wird.³ Darüber hinaus wird momentan von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo, in Myanmar, im Sudan, im Süd-Sudan, in Afghanistan, in Chad, der Elfenbeinküste, Äthiopien und Haiti berichtet, um nur einige zu nennen.⁴ Lag die Zahl der Konfliktparteien, für die den Vereinten Nationen gesicherte Beweise einer systematischen bzw. weit verbreiteten Begehung von sexueller Gewalt vorliegen, im Jahr 2023 noch bei 58 Konfliktparteien,⁵ ist sie im Laufe des Jahres 2024 auf 63 Konfliktparteien angestiegen.⁶ In Anbetracht der weltweiten Zunahme an bewaffneten Konflikten⁷ dürfte die Zahl aktuell noch höher liegen. Es zeigt sich, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, insbesondere Kriegsvergewaltigungen, ein weit verbreitetes Phänomen darstellt.

Dabei ist sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten keineswegs eine Erscheinung der Moderne: Kriegsvergewaltigungen gibt es vielmehr schon so lange, wie es Kriege gibt.⁸ In den Fokus der internationalen politischen und wissenschaftlichen Aufmerksamkeit ist sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten aber erst in den 1990er Jahren durch die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie den Genozid in Ruanda gelangt.⁹ In beiden Fällen wurde sexuelle Gewalt systematisch zur Erreichung militärischer

2 S. etwa *Sullivan*, NPR, Artikel v. 6.12.2023 <https://www.npr.org/2023/12/06/1217668564/israel-hamas-rape-sexual-violence-oct-7> (26.6.2025).

3 S. etwa *Roth* et al., CNN World, Artikel v. 20.2.2024, <https://edition.cnn.com/2024/02/20/middleeast/israel-hamas-un-investigation-sexual-abuse-intl/index.html> (26.6.2025); OHCHR, Pressemitteilung v. 13.3.2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/03/more-human-can-bear-israels-systematic-use-sexual-reproductive-and-other> (26.6.2025).

4 Vgl. *United Nations*, Conflict-Related Sexual Violence: Report of the United Nations Secretary-General, S/2024/292, 2024.

5 *Dies.*, S/2024/292.

6 *Dies.*, Conflict-related sexual violence: Report of the Secretary-General, S/2025/389, 2025, Abs. 4.

7 *Institute for Economics & Peace*, Global Peace Index 2025: Identifying and Measuring the Factors that Drive Peace, 2025, S. 2, 10 f., <http://visionofhumanity.org/resources> (8.10.2025); *Davies/Pettersson*, UCDP: Sharp increase in conflicts and wars, Beitrag v. 11.6.2025, <https://www.uu.se/en/news/2025/2025-06-11-ucdp-sharp-increase-in-conflict-s-and-wars> (8.10.2025).

8 *Brownmiller*, *Against our will*, 1975, S. 23 f.; *Sjoberg*, *Women as Wartime Rapists*, 2016, S. 17.

9 Vgl. *Stiglmyer* (Hrsg.), *Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen*, 1993.

Ziele eingesetzt und war damit zentral mit dem makro-kriminellen Kontext verbunden, in dem sie begangen wurde.¹⁰ Wie aber reagiert nun das Völkerstrafrecht auf diese Taten? Dieser Frage widmet sich der folgende Beitrag. Nach einer kurzen Einführung in den historischen Umgang mit Kriegsvergewaltigungen wird chronologisch anhand relevanter Fälle die dahingehende Rechtspraxis des ICTR, des ICTY sowie des ICC kritisch in den Blick genommen.¹¹ Dabei werden sowohl positive Meilensteine herausgearbeitet als auch bestehende Hürden untersucht. Basierend auf aktuellen kriminologischen Erkenntnissen endet der Beitrag mit einem Ausblick auf die Zukunft.

II. Historischer Umgang mit Kriegsvergewaltigungen

Im Völkerstrafrecht ist lange Zeit keinerlei ernsthafte Auseinandersetzung mit der Thematik sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten erfolgt. Sexuelle Gewalt wurde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein als unschöne, aber unvermeidbare Nebenfolge bewaffneter Auseinandersetzungen betrachtet,¹² was sich entsprechend in den völkerstrafrechtlichen Verfahren der Zeit niederschlug: Obleich das Vergewaltigungsverbot als solches schon seit langer Zeit im Völkerrecht existiert,¹³ wurden Vergewaltigungen von der Anklage vom Tokioter Tribunal nur gebündelt mit anderen Kriegsverbrechen verfolgt.¹⁴ In den Nürnberger Prozessen wurden Vergewaltigungen in der Anklage überhaupt nicht erwähnt, obwohl Beweise für sexuelle Gewalt durch die Wehrmacht schon damals vorlagen.¹⁵ Mehr noch: Die Ankläger weigerten sich zum Teil aktiv, Beweise für sexuelle Gewalt aus *Affidavits*, d.h. eidesstattlichen Erklärungen, vorzulesen, weil sie die Taten für

10 *Leiby*, *International Studies Quarterly* 2009, 445 (446); *Birckenbach*, in: *Massenvergewaltigung*, S. 227 (228).

11 Zur Entwicklung des Tatbestands der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht s. ausführlich *Nicklas*, *ZfStw* 2024, 267 (272 ff.).

12 *Salzman*, *Human Rights Quarterly* 1998, 348 (373).

13 *S. Adams*, *Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht*, 2013; *Biehler*, *Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt*, 2017.

14 *Adams*, *Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht*, S. 205, 211 m.w.N. Dabei blieb das System der sog. Trostfrauen im Ergebnis völlig unbestraft (*Seibert-Fohr*, *Kriegerische Gewalt gegen Frauen – der Schutz vor sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht*, in: *Hankel* (Hrsg.), *Die Macht und das Recht*, 2008, S. 157 (162)).

15 S. etwa *IMT*, *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal*, 1948, Vol. VI, S. 170, 178, 211 ff., 404 ff.; Vol. VII, S. 449 ff., 467, 494.

„zu schockierend“ hielten.¹⁶ Diese Vernachlässigung geschlechtsbezogener Gewalt wurde erst in den 1990er Jahren durch die Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen für die Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda, ICTY und ICTR, schrittweise aufgelöst.¹⁷

III. Ad-hoc-Tribunale

Im Frühsommer 1994 kamen in Ruanda innerhalb weniger Wochen fast eine Million Menschen ums Leben, als ein Genozid gegen die Volksgruppe der Tutsi ausgeübt wurde.¹⁸ Sexuelle Gewalt spielte insofern eine besondere Rolle, als dass sie eng mit dem makro-kriminellen Kontext des Genozids verwoben war¹⁹ und sich daher auch als ein notwendiger Aspekt in der Verfolgung der Taten durch das dafür geschaffene Tribunal, den ICTR,²⁰ darstellte. Kurz zuvor war bereits der ICTY geschaffen worden, das International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia.²¹ Es sollte Verbrechen untersuchen, die im Rahmen des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden. Während dort alle beteiligten Akteure an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, wurde sexuelle Gewalt insbesondere von serbischen Truppen strategisch²² gegen bosnische Frauen und Männer eingesetzt.²³ In eigens eingerichteten „rape camps“ wurden Frauen nur zum Zwecke der Vergewaltigung festgehalten.²⁴ Viele wurden absichtlich

16 Goldstone, Case Western Reserve Journal of International Law 2002, 277 (285).

17 Fitzpatrick, Tactical Rape in War and Conflict, 2016, S. 24.; Baaz/Stern, Sexual Violence as a weapon of war? Perceptions, prescriptions, problems in the Congo and beyond, 2013, S. 1 f.

18 Andersin, Examining the Ubiquitousness of Conflict-Related Sexual Violence in Territorial Conflicts, 2020, S. 29; Schwarz, Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, 2019, S. 80.

19 Ders., Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, S. 80 f.; Alison, Review of International Studies 2007, 75 (87 ff.).

20 UN-Sicherheitsrat, Resolution 955, S/RES/955 (1994), S. 2.

21 Ders., Resolution 827, S/RES/827 (1993), S. 2.

22 S. hierzu ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 2.8.2001 – IT-98-33-T (Prosecutor v. Radislav Krstic), Abs. 616.

23 Amnesty International, Bosnia-Herzegovina: Rape and sexual abuse by armed forces, 1993, S. 6 f.; Alison, Review of International Studies 2007, 75 (86); Vikman, Anthropology & Medicine 2005, 33 (38).

24 Bastick et al., Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector, 2007, S. 117; Amnesty International, Bosnia-Herzegovina, S. 7 f.; Seifert, Women's Studies Int. Forum 1996, 35 (39).

geschwängert und dann an einer Abtreibung gehindert, so dass sie nach den dort damals herrschenden Vorstellungen „serbische“ Kinder zur Welt brachten.²⁵ Dies löste zum ersten Mal eine Debatte aus, inwieweit sexuelle Gewalt genozidal sein kann.²⁶ Auch hier lag es also nahe, dass sich der ICTY mit sexueller Gewalt würde beschäftigen müssen.

Im Statut des ICTY war Vergewaltigung explizit enumeriert als Einzelverbrechen zur Begründung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit.²⁷ In seiner Rechtspraxis hat der ICTY allerdings anerkannt, dass Vergewaltigung auch als Einzelverbrechen zur Begründung einer schweren Verfehlung gegen die Genfer Abkommen sowie als Kriegsverbrechen oder als Völkermord verfolgt werden kann.²⁸ Im Statut des ICTR war Vergewaltigung ebenfalls explizit als Einzelverbrechen zur Begründung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit sowie einer schweren Verfehlung gegen die Genfer Abkommen erfasst,²⁹ wobei der ICTR in seiner Rechtspraxis anerkannt hat, dass sie auch als Völkermord³⁰ verfolgt werden kann.

Das erste Verfahren der beiden Ad-hoc-Tribunale, dasjenige des ICTY gegen *Duško Tadić*, war dann auch das erste völkerstrafrechtliche Verfahren, in dem Vergewaltigung als eigenständiges Kriegsverbrechen³¹ sowie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit³² verfolgt wurde. Diese Anklagepunkte wurden jedoch schon früh im Verfahren wieder fallengelassen,³³ da sich die Opferzeugin aus Angst weigerte, im Verfahren auszusagen.³⁴ Im

25 Vgl. ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 22.2.2001 – IT-96-23-T&IT-96-23/1-T (Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac and Zoran Vucovic), Abs. 342.

26 S. Battista, What makes sexual violence genocidal?, in: *Smith et al.* (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Violence Against Women and Girls* (im Erscheinen).

27 *United Nations*, Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704, S. 13 (Art. 5 lit. g).

28 S. ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furunzija), Abs. 172.; vgl. ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Prosecutor v. Zejnir Delalić, Zdravko Mucić, Hazim Delić, Esad Landzo), Abs. 496, 943, 965.

29 Vgl. *UN-Sicherheitsrat*, Resolution 955, S/RES/955 (1994), Art. 3, 4.

30 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 731, 734.

31 *Askin*, *The American Journal of International Law* 1999, 97 (101).

32 *Coan*, *North Carolina Journal of International Law* 2000, 183 (190).

33 *Zaid*, *ILSA Journal of International & Comparative Law* 1997, 589 (594).

34 ICTY (Trial Chamber), Order on the Prosecution Motion to Withdraw Counts 2 through 4 of the Indictment without Prejudice v. 15.5.1996 – IT-94-1-T (Prosecutor v. Duško Tadić); zitiert in *Askin*, *The American Journal of International Law* 1999, 97 (101).

Urteil wurden Vergewaltigungen und andere sexuelle Delikte letztlich zwar bejaht,³⁵ schlugen sich dadurch allerdings nur in Verbindung mit anderen Verbrechen in der Entscheidung nieder.³⁶ Erst 1998, also vor weniger als 30 Jahren, hat der ICTR dann die erste eigenständige Verurteilung wegen Vergewaltigung im Völkerstrafrecht ausgesprochen.³⁷ Im Fall *Akayesu* stellte der ICTR zunächst fest, dass es keine allgemein anerkannte Definition der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht gebe,³⁸ und dass diese durch die Kammer entsprechend erst gefunden werden müsse. Vergewaltigung wurde sodann konzeptionell definiert als physische Invasion sexueller Natur, die gegenüber einer Person unter solchen Umständen begangen wurde, die einen Zwang begründen.³⁹ Weder der Geschlechtsakt noch der Zwangsmoment wurden näher definiert.⁴⁰ Die fehlende Zustimmung des Opfers war kein Tatbestandsmerkmal.⁴¹ In derselben Entscheidung erkannte der ICTY an, dass Vergewaltigungen und andere Akte sexueller Gewalt in gleicher Weise wie andere Gewaltakte Genozidhandlungen darstellen können, sofern sie mit der entsprechenden Motivation begangen werden.⁴²

In seiner Entscheidung zu *Delalic et al.* im November 1998 erkannte der ICTY zudem an, dass Vergewaltigungen eine Form der Folter darstellen können.⁴³ Nachdem die Kammer bei dieser Entscheidung noch die

-
- 35 S. ICTY (Trial Chamber), Opinion and Judgement v. 7.05.1997 – IT-94-1-T (Prosecutor v. Duško Tadić), Abs. 151, 165, 175, 470.
- 36 Cf. ICTY (Trial Chamber), Opinion and Judgement v. 7.05.1997 – IT-94-1-T (Prosecutor v. Duško Tadić), Abs. 703 f.
- 37 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 744.
- 38 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 596.
- 39 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 598 (Übersetzung der *Verf.*; s. bereits Nicklas, ZfiStw 2024, 267 (273)).
- 40 S. ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 687. Dies sorgte für Kritik u.a. mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz, s. Biehler, Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt, S. 167 m.w.N.
- 41 ICTR (Appeals Chamber), Judgement v. 7.7.2006 – ICTR-01-64-A, (Prosecutor v. Sylvestre Gacumbitsi), Abs. 147 ff.; Schwarz, Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, S. 178 f.
- 42 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 731, 734.
- 43 ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Prosecutor v. Zejnko Delalić, Zdravko Mucić, Hazim Delić, Esad Landžo), Abs. 496.

Definition des ICTR aus *Akayesu* aufrechterhalten hatte,⁴⁴ befand die gleiche Kammer sie in ihrer Entscheidung zu *Furundzija* im Dezember 1998 doch als zu unbestimmt.⁴⁵ Stattdessen erarbeitete sie auf Basis nationaler Rechtsordnungen⁴⁶ und geleitet durch die Annahme, dass der Schutz der Menschenwürde eine weite Definition des Tatbestandes nahelege,⁴⁷ eine eigene Definition der Vergewaltigung. Diese wurde definiert als eine sexuelle Penetration, gleich welcher Intensität, der Vagina oder des Anus des Opfers durch den Penis des Täters oder ein vom Täter hierfür verwendetes anderes Objekt oder des Mundes des Opfers durch den Penis des Täters, durch Zwang oder Gewalt oder die Drohung mit Gewalt gegen das Opfer oder eine dritte Person.⁴⁸ Der Tatbestand der Vergewaltigung war damit (vergleichbar der traditionellen Regelung vieler nationaler Rechtsordnungen) auf ein klassisches Nötigungselement beschränkt.⁴⁹

Dass auch diese Definition allerdings nicht hinreichend war, um die denkbaren Fallkonstellationen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten zufriedenstellend zu erfassen, zeigte sich schon wenig später: Im Frühjahr 2001 musste der Fall *Kunarac et al.* entschieden werden. Dort lag keine Nötigung im engeren Sinne vor,⁵⁰ weshalb sich der ICTY erneut gezwungen sah, über die Definition des Tatbestandes zu entscheiden. Während Vergewaltigung im *Akayesu*-Urteil des ICTR noch als Angriff auf die persönliche Würde der Betroffenen betrachtet wurde,⁵¹ erkannte der ICTY sie nun als Verstoß gegen die sexuelle Autonomie und den freien Willen des Opfers an.⁵² Vergewaltigung wurde daraufhin erneut redefiniert und die fehlende Zustimmung des Opfers zum expliziten Tatbestandsmerkmal er-

44 ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Prosecutor v. Zejnli Delalić, Zdravko Mucić, Hazim Delić, Esad Landžo), Abs. 478 f.

45 ICTY (Trial Chamber II), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furundzija), Abs. 177.

46 ICTY (Trial Chamber II), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furundzija), Abs. 178 ff.

47 ICTY (Trial Chamber II), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furundzija), Abs. 184.

48 ICTY (Trial Chamber II), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furundzija), Abs. 185 (Übersetzung der *Verf.*; s. bereits *Nicklas*, *ZfStw* 2024, 267 (273)).

49 S. *dies.*, *ZfStw* 2024, 267 (273).

50 Vgl. *Biehler*, *Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt*, S. 173 m.w.N.

51 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 597.

52 ICTY (Trial Chamber I), Judgement v. 22.2.2001 – IT-96-23 & 23/1 (Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovač and Zoran Vuković), Abs. 440, 442, 457.

hoben.⁵³ Diese konnte allein aus der Situation heraus begründet werden,⁵⁴ erforderte also im Gegensatz zum erkennbaren entgegenstehenden Willen in § 177 Abs. 1 StGB⁵⁵ keine entsprechende Kommunikation des Opfers. Hierdurch sollten Beweisschwierigkeiten sowie potenziell retraumatisierende Befragungen der Opfer nach den Details des Tathergangs vermieden werden.⁵⁶

Im Jahr 2004 sprach der ICTY im Verfahren gegen *Ranko Češić* dann die erste Verurteilung wegen Vergewaltigung eines männlichen Opfers im Völkerstrafrecht aus.⁵⁷ Im Jahr 2011 folgte im Verfahren des ICTR gegen *Pauline Nyiramasuhuko et al.* die erste Verurteilung einer Frau wegen Vergewaltigung im Völkerstrafrecht – für die Nicht-Verhinderung und Nicht-Bestrafung von Vergewaltigungen im Rahmen des Genozids in Ruanda, die *Nyiramasuhuko* als Vorgesetzte der unmittelbaren Täter möglich gewesen wäre.⁵⁸ Wirft man einen Blick auf die Gesamtzahlen, dann lässt sich feststellen, dass der ICTY in seiner Geschichte 93 Personen für Verbrechen im Rahmen des Bosnien-Krieges verurteilt hat,⁵⁹ davon mehr als ein Drittel wegen sexueller Gewalt.⁶⁰ Durch den ICTR wurden insgesamt 61 Personen für Verbrechen im Rahmen des Genozids in Ruanda verurteilt,⁶¹ darunter

53 ICTY (Trial Chamber I), Judgement v. 22.2.2001 – IT-96-23 & 23/1 (Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovač and Zoran Vuković), Abs. 460.

54 ICTY (Trial Chamber I), Judgement v. 22.2.2001 – IT-96-23 & 23/1 (Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovač and Zoran Vuković), Abs. 438, vgl. ICTY, Rules of Procedure and Evidence v. 8.7.2015 – IT/32/Rev. 50, Rule 96 Abs A. lit. ii.

55 BT-Drs. 18/9097, S. 22 f.

56 ICTR (Appeals Chamber), Judgement v. 7.7.2006 – ICTR-01-64-A, (Prosecutor v. Sylvestre Gacumbitsi), Abs. 155.

57 ICTY (Trial Chamber), Sentencing Judgement v. 11.3.2004 – IT-95-10/1-S (Prosecutor v. Ranko Češić), Abs. 13 f., 107.

58 ICTR (Trial Chamber II), Judgement and Sentence v. 24.06.2011 – ICTR-98-42-T (Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al.), Abs. 6186; bestätigt in ICTR (Appeals Chamber), Appeals Judgement v. 14.12.2015 – ICTR-98-42-A (Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al.), Abs. 3539.

59 ICTY, Key Figures of the Cases, <https://www.icty.org/en/cases/key-figures-cases> (14.10.2025). Wenige Verfahren laufen derzeit noch vor dem IRMCT, so dass sich die Gesamtzahlen noch etwas verändern können.

60 ICTY, <https://www.icty.org/en/features/crimes-sexual-violence/in-numbers> (14.10.2025), s. Fn. 60.

61 IRMCT, Key Figures of ICTR Cases, <https://unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/publications/ictr-key-figures-en.pdf> (14.10.2025).

allein elf wegen Vergewaltigung.⁶² Beide Tribunale trugen so massiv dazu bei, das Tabu gegenüber Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht zu brechen.

3. ICC

Entsprechend groß waren die Erwartungen an den ICC als ersten permanenten internationalen Strafgerichtshof in Bezug auf eine konsequente Verfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten.⁶³ Verbreitet bestand die Hoffnung, die nach wie vor beklagte „Impunität“ gegenüber solchen Verbrechen überwinden und Täter:innen endlich konfliktübergreifend und konsequent zur Verantwortung ziehen zu können.⁶⁴ Nach dem Römischen Statut des ICC kann eine Vergewaltigung entweder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als ein Kriegsverbrechen verfolgt werden.⁶⁵ Eine Legaldefinition der Vergewaltigung findet sich in den sog. Verbrechenselementen⁶⁶, die nach Art. 9 Abs. 1 Rom-Statut als Auslegungshilfe und subsidiäre Rechtsquelle angelegt sind. Die Definitionen des ICTR in *Akayesu* sowie des ICTY in *Furundzija* weiterentwickelnd, fordert der ICC eine sexuelle Penetration in finaler und kausaler⁶⁷ Kombination mit einem Nötigungselement⁶⁸, jeweils getragen vom entsprechenden Vorsatz des Täters bzw. der Täterin.⁶⁹ Erneut genügt dabei eine sich aus der allgemeinen

62 ICTR, Office of the Prosecutor, Prosecution of Sexual Violence, <https://www.irmct.org/specials/ICTRLookingBack/media/item-19-ictr-prosecution-of-sexual-violence.pdf> (14.10.2025).

63 *Altunjan*, German Law Journal 2021, 878 (878 f.).

64 *Goldstone*, Case Western Reserve Journal of International Law 2002, 277 (285).

65 Art. 7 Abs. 1 lit. g Var. 1, Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. xxii Var. 1, Art. 8 Abs. 2 lit. e Ziff. vi Var. 1 Rom-Statut.

66 ICC, Elements of Crimes.

67 S. ICC (Trial Chamber III), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08, (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 104.

68 Die letzte Tatbestandsvariante stellt stattdessen auf ein Missbrauchselement ab.

69 ICC (Trial Chamber VI), Judgment v. 8.7.2019 – ICC- 01/04-02/06 (Prosecutor v. Bosco Ntaganda), Abs. 931. Die fehlende Zustimmung des Opfers ist kein primäres Tatbestandsmerkmal, sondern greift nur in solchen Konstellationen, in denen trotz des Nichtvorliegens eines Nötigungselements eine Strafwürdigkeit bejaht wird (ICC (Trial Chamber II), Judgment pursuant to article 74 of the Statute v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07 (Prosecutor v. Germain Katanga), Abs. 965). Durch die geschlechtsneutrale Ausgestaltung werden Täterinnen sowie männliche Opfer gleichermaßen erfasst (ICC (Trial Chamber III), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08 (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 100).

Situation, etwa der Nähe zum Kampfgeschehen, ergebende Nötigung,⁷⁰ deren Vorliegen der ICC für bestimmte Situationen sogar als inhärent anerkannt hat.⁷¹ Parallel zu den durch den ICTY in *Češić* getroffenen Annahmen hat die Kammer im Fall *Katanga* zudem klargestellt, dass ein direkter Körperkontakt zwischen Täter:in und Opfer nicht erforderlich ist,⁷² sondern vielmehr auch sexuelle Handlungen zwischen dem Opfer und Dritten sowie des Opfers an sich selbst vom Tatbestand der Vergewaltigung umfasst sind.⁷³

Dieses fortschrittliche Regelwerk in die Praxis umzusetzen, erwies sich jedoch als schwieriger als erwartet. In den fast 25 Jahren seit seiner Schaffung hat der ICC erst zwei Personen rechtskräftig wegen Vergewaltigung verurteilt. Eine dritte Verurteilung ist im Oktober 2025 ausgesprochen worden, bisher aber noch nicht rechtskräftig. Probleme zeigten sich insbesondere im Hinblick auf die Anklage- und Beweisführung: Gerade in der Anfangszeit des ICC ließ sich eine Depriorisierung der Verfolgung sexueller Gewalt gegenüber anderen Verbrechen beobachten.⁷⁴ Und da, wo sexuelle Gewalt angeklagt wurde, zeigten sich schnell prozessuale Schwierigkeiten – so etwa im Fall *Bemba*, in dem im Jahr 2016 die erste Verurteilung einer Person wegen Kriegsvergewaltigungen durch den ICC erfolgte.⁷⁵ Das zunächst weithin gefeierte Urteil wurde jedoch 2018 durch die Berufungskammer wieder aufgehoben.⁷⁶ Grund dafür waren unter anderem signifikante Mängel in der Beweisführung, insbesondere auch in Bezug auf die Vergewaltigungen: So wurden Taten nicht konkret enumeriert und Tatzeiten und

70 ICC (Trial Chamber VI), Judgement v. 8.7.2019 – ICC- 01/04-02/06 (Prosecutor v. Bosco Ntaganda), Abs. 935.

71 ICC (Trial Chamber III), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08 (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 103 mit Verweis auf ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 688.

72 ICC (Trial Chamber II), Judgment pursuant to article 74 of the Statute v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07 (Prosecutor v. Germain Katanga), Rn. 963.

73 ICC (Trial Chamber II), Judgment pursuant to article 74 of the Statute v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07 (Prosecutor v. Germain Katanga), Rn. 963. Ausgenommen ist die rein äußerlichen Masturbation (*Schwarz*, Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, S. 201).

74 *Altunjan*, German Law Journal 2021, 878 (884 f.).

75 ICC (Trial Chamber III), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08 (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo).

76 ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo against Trial Chamber III's "Judgment pursuant to Article 74 of the Statute" v. 8.6.2018 – ICC-01/05-01/08 A (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo).

-orte lediglich grob umrissen,⁷⁷ weshalb die Berufungskammer letztlich zu dem Ergebnis kam, dass die Verurteilung in unzulässiger Weise über die Anklagepunkte hinausgegangen war.⁷⁸

Es sollte bis 2021 dauern, fast 20 Jahre nach der Errichtung des Gerichtshofs, bis es im Verfahren gegen *Bosco Ntaganda* zur ersten rechtskräftigen Verurteilung einer Person durch den ICC wegen Kriegsvergewaltigungen kommen sollte.⁷⁹ Ein Jahr später, im Jahr 2022, folgte dann die zweite rechtskräftige Verurteilung im Verfahren gegen *Dominic Ongwen*.⁸⁰ Mittlerweile ist ein schrittweiser Wandel hin zu einer für sexuelle und geschlechtsbasierte Gewalt sensitiven Strafverfolgung erkennbar. Eine bessere und effektivere Verfolgung sexueller Verbrechen ist ein selbst auferlegtes Ziel des ICC.⁸¹ Neuere Verfahren enthalten immer häufiger auch Vorwürfe der Vergewaltigung gegen männliche Opfer sowie Anklagen anderer Formen sexueller Gewalt.⁸² Im Oktober 2025 wurde *Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman* für seine Rolle als Kommandant der *Janjaweed Miliz*⁸³ unter anderem wegen Anweisung zur Begehung⁸⁴ von Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Rom-Statut) sowie als Kriegsverbrechen

77 ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo against Trial Chamber III's "Judgment pursuant to Article 74 of the Statute" v. 8.6.2018 – ICC-01/05-01/08 A (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 103.

78 ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo against Trial Chamber III's "Judgment pursuant to Article 74 of the Statute" v. 8.6.2018 – ICC-01/05-01/08 A (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 116.

79 ICC (Trial Chamber VI), Judgement v. 8.7.2019 – ICC- 01/04-02/06 (Prosecutor v. Bosco Ntaganda); ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeals of Mr Bosco Ntaganda and the Prosecutor against the decision of Trial Chamber VI of 8 July 2019 entitled 'Judgment' v. 30.3.2021 – ICC-01/04-02/06 A A2 (Prosecutor v. Bosco Ntaganda).

80 ICC (Trial Chamber IX), Trial Judgement v. 4.2.2021 – ICC-02/04-01/15 (Prosecutor v. Dominic Ongwen); ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Ongwen against the decision of Trial Chamber IX of 4 February 2021 entitled "Trial Judgment" v. 15.12.2022 – ICC-02/04-01/15 A (Prosecutor v. Dominic Ongwen).

81 ICC, Office of the Prosecutor, Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes, 2014, <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/iccdocs/otp/OTP-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf> (17.10.2025); ICC, Office of the Prosecutor, Strategic Plan 2023-2025, 2023, <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2023-08/2023-strategic-plan-otp-v.3.pdf> (17.10.2025), S. 17 ff.

82 Vgl. ICC, Cases, <https://www.icc-cpi.int/cases> (15.10.2025).

83 *S. Mishra*, UN News, Artikel v. 6.10.2025, <https://news.un.org/en/story/2025/10/1166040> (8.10.2025).

84 ISd. Art. 25 Abs. 3 lit. b Rom-Statut.

(Art. 8 Rom-Statut) verurteilt.⁸⁵ Das Urteil ist im Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags jedoch noch nicht rechtskräftig.

Gleichwohl kann von einer wirklich konsequenten Verfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten durch den ICC noch nicht gesprochen werden. Erst kürzlich enttäuschte der ICC mit seiner Entscheidung im Fall *Al Hassan*. Zwar stellte die Kammer in ihrem Urteil fest, dass durch die *Ansar Dine* bzw. *AQIM* während ihrer Terrorherrschaft über Timbuktu auch Vergewaltigungen begangen wurden,⁸⁶ allerdings lehnte sie mehrheitlich die nach Art. 25 Abs. 3 lit. d Rom-Statut erforderliche bewusste Unterstützung der Taten durch den Beschuldigten ab⁸⁷ – entgegen der abweichenden Meinung der beteiligten Richterin *Kimberly Prost*.⁸⁸ Dass *Al Hassan* im Ergebnis von allen Vorwürfen der sexuellen und geschlechtsbasierten Gewalt freigesprochen wurde, wurde in der Literatur heftig kritisiert und in Teilen gar als „Verweigerung der Geschlechtergerechtigkeit“ durch den ICC aufgenommen.⁸⁹ Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.⁹⁰ Gleiches gilt für die im Juli 2025 ergangene Entscheidung im Verfahren gegen *Alfred Yekatom* und *Patrice-Edouard Ngaïssona*, in der letzterer von den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen der Beihilfe zur Vergewaltigung freigesprochen wurde.⁹¹ Dieser Freispruch ist allerdings der zentrale Punkt der derzeit laufenden Berufung durch die Anklagebehörde, da die Kammer eine andere Beteiligungsform an den Vergewaltigungen, wegen derer *Ngaïssona* alternativ angeklagt war (Art. 25 Abs. 3 lit. d Ziff. i Rom-Statut), in ihrer

85 ICC (Trial Chamber I), Trial Judgement v. 6.10.2025 – ICC-02/05-01/20 (Prosecutor v. Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman). Das Urteil ist auch deshalb besonders, weil es die erste Verurteilung wegen geschlechtsbasierter Verfolgung enthält.

86 ICC (Trial Chamber X), Trial Judgement v. 26.6.2024 – ICC-01/12-01/18 (Prosecutor v. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud), Abs. 1719.

87 ICC (Trial Chamber X), Trial Judgement v. 26.6.2024 – ICC-01/12-01/18 (Prosecutor v. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud), Abs. 1721.

88 ICC (Trial Chamber X), Separate and Partly Dissenting Opinion of Judge Kimberly Prost v. 26.6.2024 – ICC-01/12-01/18-2594-OP12 (Prosecutor v. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud), Abs. 4 ff.

89 S. etwa *O'Brien/Maloney*, Völkerrechtsblog, Beitrag v. 4.3.2025, <https://voelkerrechtsblog.org/de/gender-justice-denied-at-the-icc/> (21.10.2025); *Robinson*, CHRLP Blog, Beitrag v. 21.1.2025 <https://www.mcgill.ca/humanrights/article/icc-fails-deliver-conviction-first-ever-charge-gender-persecution> (8.10.2025).

90 ICC, *Al Hassan case: Discontinuance of appeals by the Defence and the Prosecution*, Pressemitteilung v. 19.12.2024, <https://www.icc-cpi.int/news/al-hassan-case-discontinuance-appeals-defence-and-prosecution> (8.10.2025).

91 ICC (Trial Chamber V), Judgement v. 24.7.2025 – ICC-01/14-01/18 (Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona), Abs. 4847.

Entscheidung überhaupt nicht geprüft hat.⁹² Mit Spannung erwartet wird ebenfalls der weitere Verlauf des Verfahrens gegen *Joseph Kony*, den Kommandeur der Lord's Resistance Army. In den gegen ihn zu verhandelnden Anklagepunkten sind zwei Counts der Vergewaltigung als Kriegsverbrechen sowie ein Count der Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthalten, wobei *Kony* sowohl als unmittelbarer Täter als auch als mittelbarer Täter bzw. Anstifter beschuldigt wird.⁹³ Da sich *Kony* nach wie vor auf der Flucht befindet, wurde das Verfahren bisher *in absentia* durchgeführt - ein Novum für den ICC.⁹⁴ Eine Hauptverhandlung könnte so jedoch nicht durchgeführt werden,⁹⁵ sondern würde eine Festnahme von bzw. Stellung durch *Kony* voraussetzen.

V. Ein Blick in die Zukunft

Die völkerrechtliche Rechtspraxis zu Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten hat sich in den letzten Jahrzehnten fundamental gewandelt. Bis heute bleiben jedoch die meisten Täter:innen unbestraft.⁹⁶ Ein echtes Ende der Impunität ist nicht in Sicht. Der ICC als komplementäres Gericht⁹⁷ kann (und soll) diese Lücke aber auch gar nicht schließen. Vielmehr braucht es neben einer konsequenten Verfolgung durch den ICC auch auf anderen Ebenen, d.h. national und lokal, vermehrte Anstrengungen nicht nur der Verfolgung, sondern auch der Prävention von Kriegsvergewaltigungen. Denn anstatt eine unvermeidbare Folge davon zu sein, dass (vor allem) männliche Soldaten über einen längeren Zeitraum aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld entrissen werden und damit nicht nur die Einhegung in soziale Normen, sondern auch den Zugang zu konsensuellem Geschlechtsverkehr verlieren,⁹⁸ sind Kriegsvergewaltigungen und andere Formen sexu-

92 ICC (Appeals Chamber), Prosecution notice of appeal of the judgment against Patrice-Edouard Ngaïssona v. 26.9.2025 – ICC-01/14-01/18-2814 (Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona), Abs. 2, 4.

93 ICC (Pre-Trial Chamber III), Amended Document Containing the Charges v. 17.4.2025 – ICC-02/04-01/05-591 (Prosecutor v. Joseph Kony), Abs. 127.

94 *Muhumuza*, PBS News, Beitrag v. 8.9.2025, <https://www.pbs.org/newshour/world/icc-presents-evidence-against-joseph-kony-at-courts-first-ever-in-absentia-hearing> (8.10.2025).

95 Art. 63 Abs. 1 Rom-Statut.

96 *United Nations*, S/2024/292, S. 12.

97 S. Art. 1 Rom-Statut.

98 Vgl. *Baaz/Stern*, *International Studies Quarterly* 2009, 495 (506).

eller Gewalt im Kontext bewaffneter Auseinandersetzungen vielschichtige Phänomene, die von Einflüssen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene abhängig sind.⁹⁹ Zu nennen sind etwa patriarchale Männlichkeitsvorstellungen, Dehumanisierungsmechanismen, Opportunismus, fehlende Konsequenzen, Enthemmung oder auch militärische Ziele.¹⁰⁰ Viele dieser Faktoren können durch die handelnden militärischen Gruppen oder gar von außen beeinflusst werden. Kriegsvergewaltigungen können also verhindert werden – den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt.¹⁰¹ Forderungen für die Zukunft sollten sich daher nicht nur auf ein Ende der Impunität beziehen, sondern auch auf einen Beginn der Prävention.

99 Für eine knappe Übersicht s. *Adelaiye* et al., *Foreign Policy Analysis* 2023, 1 (3 f.).

100 S. *Nicklas*, In *War as in Peace? Sexual Violence against Women and Girls in Armed Conflict*, in: *Smith* et al. (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Violence Against Women and Girls* (im Erscheinen).

101 S. bereits *Wood*, *Politics & Society* 2009, 131 (153).